

Beglaubigung ausländischer Urkunden im Hochschulwesen

(Beglaubigungsliste Hochschulwesen 2004)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bringt die Rechtslage hinsichtlich der Beglaubigung ausländischer Urkunden für studienrechtliche Zwecke (§§ 63, 78, 85, 88 und 90 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002; §§ 4 und 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung) in der folgenden, mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten abgestimmten Darstellung zur Kenntnis.

1. Grundsatz

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der geltenden Fassung).

2. Originalurkunden

Es gibt drei Varianten (Z 2.1 bis 2.3) von Beglaubigungsvorschriften (Beglaubigungsmodi).

Das Nachfolgestaatsprinzip ist gesondert zu behandeln (Z 2.4). Die Zuordnung der Staaten zu den einzelnen Varianten bezieht sich primär auf die Beglaubigung von Urkunden, die von ausländischen Bildungseinrichtungen oder Behörden des Bildungswesens ausgestellt wurden (siehe auch Z 5 lit. c).

.../...

2.2. Beglaubigung in der Form der Apostille

a. Grundsatz

Grundsatz

Urkunden aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Beglaubigungsübereinkommen“), BGBl. Nr. 27/1968, bedürfen nicht der vollen diplomatischen Beglaubigung (Z 2.3), wenn sie mit der Apostille versehen sind, d.h. bei Urkunden aus diesen Staaten genügt die Beglaubigung in der Form der Apostille.

.../...

Mexiko (BGBl. Nr. 38/1996)